jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/17 94/06/0162

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1994

Index

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Vorarlberg
L80208 Flächenwidmung Bebauungsplan einzelner Gemeinden Vorarlberg
L82000 Bauordnung
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauRallg;
BausperreV Möggersdorf 1992;
B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art7 Abs1;
RPG Vlbg 1973 §23 Abs1;

Rechtssatz

Der VwGH hegt keine Bedenken gegen die BausperreV der Gemeindevertretung Möggersdorf 1992 (Hinweis B VfGH 14.6.1994, B 1693/93). Die beabsichtigte Rückwidmung eines Gebietes von Sonderfläche/Hotel in Freifläche/Landwirtschaft erscheint auch nicht von vornherein unsachlich, weil die dieses Grundstück umgebenden Grundflächen ebenfalls die Widmung Freifläche/Landwirtschaft aufweisen und auch die umliegenden Grundstücke nicht bebaut sind, sondern durchgehend landwirtschaftlich genutzt werden, und das Widmungsgebiet optisch deutlich sichtbar vom Ortskern abgehoben, auf einem Hügel liegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060162.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at